[Absenderangaben] *[DATUM angeben]*
[Vor- und Zuname]
[vollständige, zustellungsfähige Anschrift]

Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr (NLSTBV)
Dezernat 41 - Planfeststellung
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Stellungnahme/Einwendung zum Vorhaben:
Einheitliches Planfeststellungsverfahren für die beiden +525-kV-Gleichstromleitungen Rommerskirchen 1 und Rommerskirchen 2 im Abschnitt See (12-sm-Grenze bis Anlandungspunkt Ostbense)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wohne auf Langeoog / bin Gast auf Langeoog / bin Zweitwohnungsbesitzer auf Langeoog.

Ich bin durch das geplante o.a. Vorhaben persönlich betroffen und in meinen Rechten u.a. von den bekannten negativen Auswirkungen auf den Tourismus, Erholung, Urlaubsqualität, Naturerlebnis und Wassersport stark beeinträchtigt.

Zudem nutze ich das Wasser, welches aus den unter der Insel liegenden Süßwasserlinsen bezogen wird. Deshalb dürfen durch diese Ersatzsüßwasserlinsen im Inselosten, die unter ganz besonderem Schutz stehen müssen, keine Stromkabel verlegt werden. Dies gefährdet die Nutzung der so wichtigen Lebensgrundlage Wasser.

Ich widerspreche dem o.a. Planfeststellungsverfahren, erhebe Einwendungen gegen das Planfeststellungsverfahren und beantrage, keinen Planfeststellungsbeschluss basierend auf den vorgelegten Unterlagen zu erlassen, sondern eine Überarbeitung der dem Planfeststellungsverfahren zugrunde liegenden Planung unter Berücksichtigung der Hinweise zu erlassen.

Grundsätzlich begründe ich den Widerspruch damit, dass dieses Planfeststellungsverfahren nur belastbar und abschließend zu bewerten und zu genehmigen ist, wenn - was nicht der Fall ist -

1. alle erforderlichen Unterlagen dafür enthalten sind
2. alle Unterlagen den tatsächlichen Bau- und Betriebszustand korrekt und stringent reflektieren
3. alle Unterlagen aktuell sind und die wesentlichen Parameter korrekt und stringent darstellen, wie z.B. Baugrund, Kabel, Schutzrohre usw.
4. die erhebliche Beeinträchtigung des Natur- und Erholungsraums (Belang: Landschaft und Tourismus) ausgeschlossen wird. Die Einstufung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und im UVU-Bericht mit "unerheblich nachteilig" bzw. "keine erhebliche Beeinträchtigung" widerspricht den im LBP festgestellten Höchststufen 5 für die "Landschaftsbildeinheit Insel Langeoog" und Stufe 4 für die Erholungsfunktion sowie den amtlichen Feststellungen des Amtes für regionale Landesentwicklung (ARL) mit "intensiven Konflikten und Beeinträchtigungen für Tourismus und Erholung in den Bauzeiten von April bis Oktober jeden Jahres". Die gleichzeitige Errichtung von Baustellen am Schweißplatz beim Wäldchen sowie im Hafenbereich, im Südwatt vor der Meierei sowie am Nordstrand samt Schiffsanleger würde das einzigartige Natur- und Urlaubserlebnis auf der autofreien Insel über viele Jahre hinweg - insbesondere unter Einbeziehung der nachfolgenden fünf Systeme auf C6b massiv beeinträchtigen und die Lebensgrundlage einer Inselgemeinschaft gefährden, die zu rund 95% vom Tourismus lebt.
5. auf den Schweißplatz am Inselwäldchen verzichtet wird und die Rohrfertigung - wie beim Parallelprojekt BalWin 5 von TenneT - vollständig auf dem Festland in Dornumergrode stattfindet. Auf einer autofreien Tourismusinsel führen ein wochenlanger Schweißbetrieb sowie der Rohrtransport über die Störtebekerstraße hinunter zum Hafen zu unzumutbaren Belastungen für Anwohner, Gäste und die Tierwelt. Zudem müssen die Versorgungswege für unseren Fähr- und Frachtbetrieb und unsere Inselspediteure jederzeit uneingeschränkt frei bleiben.

6. die ungestörte Funktionsfähigkeit des Hafens und der maritimen Erholungsfunktion jederzeit gewährleistet ist (Belang: Hafenbetrieb und Tourismus). Durch den anfallenden Baustellen- und Versorgungsverkehr dürfen die tideunabhängigen Liegeplätze im Hafen nicht blockiert werden, sodass der reguläre Fähr- und Frachtverkehr, der Seglerverein sowie der maritime Ausflugsbetrieb uneingeschränkt erhalten bleiben.
7. unnötige Doppelstrukturen und massive Eingriffe im sensiblen Südwatt vermieden werden (Belang: Nationalparkschutz und Verfahrenstransparenz). Es ist fachlich wie rechtlich nicht hinnehmbar, dass im empfindlichen Südwatt ein großflächiger Baustellenbereich mit einer Baustelleninfrastruktur eingerichtet werden soll, ohne die bereits beim Parallelprojekt von TenneT geplante Infrastruktur - insbesondere den rund 1.900 mtr. langen Anleger im Sinne einer gebündelten, schonenden Nutzung gemeinsam einzubinden.
8. die gegenläufigen Bohrrichtungen der Systeme BalWin 5 (TenneT) und Rommerskirchen 1+2 (Amprion) aufeinander abgestimmt und jegliche Katastrophen- und Havarierisiken im Watttenmeer ausgeschlossen sind (Belang: Projektkoordination und Katastrophenschutz). Während TenneT (Bohrrichtung Süd nach Nord) den kritischen Punkt für einen unkontrollierten Spülungsaustritt (Ausbläser) ausdrücklich an den Nordstrand verlegt, weil ein Eindämmen im Watt technisch kaum beherrschbar ist, plant Amprion exakt spiegelverkehrt zu bohren und verlagert dieses erhebliche Risiko damit mitten in das hochempfindliche Langeooger Inselwatt. Ein Austritt der mit Polymeren und Additiven versetzten Bentonit-Bohrspülung würde dort die streng geschützte Tier- und Vogelwelt massiv schädigen und stellt eine unzulässige Gefährdung des Nationalparks dar.
9. eine belastbare Risikoanalyse unter Einbeziehung realer Havarieunfälle vorgelegt wird (Belang Verfahrensvollständigkeit und Katastrophenschutz). Obwohl sich erst kürzlich zwei voneinander unabhängige Unfälle während vergleichbaren Kabelarbeiten bei Norderney ereignet haben, fehlen im Antrag jegliche Konzepte für den Umgang mit solchen Unfällen sowie ein verbindliches Notfall- und Folgeminderungskonzept. Wir fordern, dass die Planfeststellungsbehörde das lfd. Verfahren solange aussetzt, bis der Vorhabenträger eine offizielle Planergänzung vorlegt.
10. der uneingeschränkte Schutz unserer Süßwasserlinsen im Inselosten gewährleistet ist (Belang: Trinkwasserschutz und Lebensgrundlage). Durch die besonders geschützte Ersatzsüßwasserlinse dürfen keine Stromkabel verlegt werden, da die vorgelegten Gutachten unzureichend sind und die Wechselwirkungen mehrerer paralleler Tiefbohrungen (hydraulische Kurzschlüsse und Versalzungsgefahr, sowie reale Risiken unkontrollierter Bohrspülungsausbläser) nicht belastbar geprüft sind. Insbesondere sind die gravierenden zahlreichen Risiken des parallelen HDD-Bohrverfahrens völlig unzureichend geprüft. Es bleiben weitere zentrale Sicherheitsfragen wie z.B. die Zusammensetzung der Bohrsuspension, die chem. Zusammensetzung des Dämmers und dass durch höhere Drücke im Bohrloch ein "Abwandern" von Bohrflüssigkeit in die Süßwasserlinse möglich ist.
    Zudem ist die im Antrag eingeräumte, dauerhafte Erwärmung des Bodens rund um die Kabel aus trinkwasserhygienischen Gründen völlig inakzeptabel, da sie die kälteliebende Grundwasserfauna gefährdet, welches das Wasser von Natur aus keimfrei hält. Eine Erwärmung über ca. 10° C hinaus führt zu einem Sterben dieser biologischen Schutzbarriere und droht das Süßwasser nachhaltig zu verkeimen.
    Da Schadensfälle in und an der Ersatzsüßwasserlinse den Totalverlust der existenziellen Lebensgrundlage unserer Insel bedeuten würden, verletzt eine behördliche Genehmigung auf der Basis der unvollständigen Daten das gesetzliche Vorsorgeprinzip im Kern.
11. die erheblichen Beeinträchtigungen am unberührten Nordstrand realistisch bewertet und der Erholungs- sowie Naturschutzrahmen erhalten bleiben (Belang: Tourismus, Arten- und Küstenschutz). Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wie die von Amprion selbst beauftragten Gutachter die langjährigen Baumaßnahmen am Nordstrand im UVU-Bericht und im LBP pauschal als "unerheblich nachteilig" bzw. mit "keine erhebliche Beeinträchtigung" einstufen können, obwohl derselbe LBP diesen einzigartigen Küstenraum und "der Landschaftsbildeinheit Insel Langeoog" die höchsten Wertstufen (für das Landschaftsbild Stufe 5) und für die Erholung die Stufe 4 bescheinigen. Zudem widerspricht diese Verharmlosung den amtlichen Feststellungen des Amtes für regionale Landesentwicklung (ARL), welches für die Bauphasen in der Zeit von April - Oktober jeden Jahres ausdrücklich "intensive Konflikte und Beeinträchtigungen" mit dem Tourismus und der Erholung festgestellt hat und zudem darauf hinweist, dass die Kabelsysteme zeitlich versetzt verlegt werden und die Belastungen daher nicht einmalig, sondern mehrfach zu erwarten sind.
    Alle geplanten Bauwerke in diesem Bereich, insbesondere der 550 mtr. lange Anleger (der durch seine Lage exakt zwischen den Korridoren C6a und C6b mit der verankerten Weiternutzungsoption für die nächsten geplanten Systeme ausgelegt ist), die Zuwegung zum Falkenweg sowie die sep. Nearshoreanlandungsfläche beeinträchtigen den Nordstrand, an dem der beliebte Strandweg zum Ostende mit den Seehundsbänken vorbeiführt, erheblich.
12. die pauschale Verharmlosung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und der Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt entlang der gesamten Baustellenroute korrigiert wird (Belang: Artenschutz,

Meeres- und Biotopschutz). Auf der Insel sowie im angrenzenden Nationalpark nds. Wattenmeer, im FFH-Gebiet und im EU-Vogelschutzgebiet werden sämtliche ökologischen Lebensräume gleichzeitig entwertet. Vom Schweißplatz am Wäldchen, über die Transportachse zum Hafen, den Wattkorridor bis auf Höhe Meierei, die Salzwiesen, den Falkenweg bis hin zum Nordstrand und in das Küstenmeer werden Arten massiv durch Lärm, Baustellenwerke und Flächenverlust gestört wie z.B. Brut-, Gast- und Rastvögel, Schweinswale, Seehunde, Kegelrobben sowie geschützte Fisch- und Rundmaularten.

Eine über so viele Jahre andauernde Gleichzeitigkeit all dieser Eingriffe in den div. Untersuchungsergebnissen für die Natura2000-Gebiete mit "keine erheblichen Beeinträchtigungen" einzustufen, ist fachlich wie rechtlich unhaltbar. Namhafte Ornithologen haben dazu wie folgt Stellung genommen:

Gem. Art. 6 Abs. 3.4 i.V.m. Art. 7 FFH Rl i.V.m. § 34 Abs. 5 BNatSchG darf das Vorhaben, wenn die ökologische Funktionalität der Natura 2000-SPA DE2210401 betroffen ist, nur dann umgesetzt werden, wenn von den Vorhabenträgern ein alternativloses und zwingendes öffentliches Interesse belegt werden kann **und** wenn zudem sichergestellt ist, dass die Natura2000-Kohärenz auch trotz der Schädigung des betr. Natura2000-Gebietes nicht gefährdet wird.

Das bedeutet: Im Natura2000-Schutzgebietssystem muss das Erreichen und Sichern eines guten Erhaltungszustandes der Population der betroffenen wertgebenden Arten in ihrem gesamten **(!!!)** biogeografischen Verbreitungsgebiet sichergestellt werden. Dies ist in diesem Fall schon alleine deswegen nicht möglich, weil die betroffenen wertgebenden Arten bislang noch keinen guten Erhaltungszustand haben.

Auch dem sollte im PFV besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift (Name und Vorname)